

Statuten

genehmigt durch die Hauptversammlung
der SBK Sektion Bern vom 24. März 2010

Inhaltsverzeichnis

I	NAME UND SITZ	2
	Art. 1 Name und Sitz	2
II	ZWECK	2
	Art. 2 Zweck	2
III	MITGLIEDER	3
	Art. 3 Mitglieder	3
	Art. 4 Aufnahme	3
	Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
	Art. 6 Mitgliedschaft beim SBK	3
IV	ORGANE	4
	Art. 7 Organe	4
	<i>A GENERALVERSAMMLUNG</i>	4
	Art. 8 Generalversammlung	4
	Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung	4
	Art. 10 Einberufung, Traktandierung	5
	Art. 11 Stimmrecht	5
	Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
	<i>B VORSTAND</i>	6
	Art. 13 Vorstand	6
	Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer	6
	Art. 15 Konstitutionierung und Organisation	7
	<i>C GESCHÄFTSSTELLE</i>	7
	Art. 16 Geschäftsstelle	7
	<i>D REVISIONSSTELLE</i>	8
	Art. 17 Revisionsstelle	8
V	VERTRETUNG UND ZEICHNUNG	8
	Art. 18 Vertretung und Zeichnungsberechtigung	8
VI	FINANZIERUNG, HAFTUNG, BUCHFÜHRUNG	8
	Art. 19 Finanzierung und Haftung	8
	Art. 20 Buchführung	9
VII	RECHTSMITTEL	9
	Art. 21 Beschwerde	9
VIII	WEITERE BESTIMMUNGEN	9
	Art. 22 Mitteilungen	9
	Art. 23 Verwendung des Liquidationserlöses	9
	Art. 24 Inkrafttreten	9

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner Sektion Bern" (in den vorliegenden Statuten abgekürzt: "SBK Bern") besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Bern.

II ZWECK

Art. 2 Zweck

Der SBK Bern ist eine Sektion gemäss Art. 41 der Statuten des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (in den vorliegenden Statuten abgekürzt: "SBK").

Er verfolgt die in Art. 2 der Statuten des SBK aufgeführten Zwecke:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern;
- b) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken.

Ergänzend will er:

- e) seinen Mitgliedern Rechtsberatung in beruflichen Belangen erbringen;
- f) an kantonalen politischen Entscheidungsprozessen mitwirken, welche die Interessen seiner Mitglieder berühren;
- g) entgeltliche oder unentgeltliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck erbringen;
- h) weitere Aufgaben erfüllen, welche in einem Zusammenhang mit den genannten Zweckbestimmungen stehen.

Der SBK Bern kann Mitglied von juristischen Personen werden, sich gemäss dem Fusionsgesetz mit juristischen Personen verbinden oder mit solchen Personen Kooperationsvereinbarungen treffen. Art. 43 der Statuten des SBK bleibt vorbehalten.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner mit einem anerkannten Berufsausweis in der Pflege und mit Arbeits- und/oder Wohnsitz in dem vom SBK festgelegten Sektionsgebiet;
- b) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in Ausbildung

Art. 4 Aufnahme

Personen, die in den SBK Bern aufgenommen werden wollen, haben ein schriftliches Gesuch zu stellen.

Ist eine Person bereits Mitglied einer anderen Sektion des SBK, so wird das Gesuch durch eine Anmeldung dieser Sektion ersetzt.

Die Aufnahme von Personen kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Abbruch der Ausbildung beendet.

Mitglieder gemäss Art. 3 (a) können mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres austreten.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit der Aufgabe sowohl des Wohnsitzes als auch des Arbeitsorts im Sektionsgebiet. Mitglieder haben den Eintritt eines solchen Sachverhalts dem SBK Bern zu melden. Der SBK Bern meldet das ausscheidende Mitglied bei der neu zuständigen Sektion an.

Mitglieder gemäss Art. 3 (b), welche ihre Ausbildung abbrechen, verlieren die Mitgliedschaft mit dem Abbruch und dem Austritt aus der Ausbildungsinstitution. Sie haben dem SBK Bern den Abbruch und den Austritt zu melden.

Mitglieder können aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Mitgliedschaft beim SBK

Mitglieder des SBK Bern sind zugleich Mitglieder des SBK (Art. 10 der Statuten des SBK).

Art. 7 Organe

Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

A GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie ist für die folgenden Geschäfte zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c) den Wahlvorschlag an den SBK für die Vertretung der Sektion im Zentralvorstand SBK;
- d) die Aufsicht über den Vorstand;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle;
- g) die Genehmigung des Budgets und des Finanzplans;
- h) die Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des SBK;
- i) die Anträge an die Delegiertenversammlung des SBK;
- j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- k) die Änderung der Statuten, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des SBK;
- l) die Beschlussfassung über Geschäfte gemäss Art. 2, letzter Absatz (Mitgliedschaft bei und Verbindung mit juristischen Personen; Kooperationsvereinbarungen);
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des SBK Bern unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung des SBK.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Kalenderjahr, spätestens 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung des SBK statt.

Der Vorstand kann ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Mindestens 100 Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Der Vorstand hat die von Mit-

gliedern verlangte Generalversammlung innert 2 Monaten nach dem Empfang des Begehrens durchzuführen. Das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen, steht auch der Revisionsstelle zu.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Vorbereitung und des Ablaufs der Generalversammlung im Organisationsreglement.

Art. 10 Einberufung, Traktandierung

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Generalversammlung ein. Er teilt in der Einladung die Traktanden mit.

Mindestens 10 Mitglieder können nach Bekanntgabe der Traktanden die Aufnahme weiterer Traktanden oder Wahlvorschläge verlangen. Das Begehren ist dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Art. 11 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Mitglieder, welche Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer des SBK Bern sind, und Mitglieder des Vorstands haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung beschliesst unter dem Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr Ja- Stimmen als Nein-Stimmen bzw. umgekehrt). Bei Wahlen gilt: Besteht für die zu besetzende Funktion nur ein Wahlvorschlag, so ist die betreffende Person gewählt, sofern sie mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Bestehen für eine Funktion mehrere Wahlvorschläge, so ist diejenige Person gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens 10 stimmberechtigte und anwesende Mitglieder eine geheime Durchführung verlangen.

Beschlüsse gemäss Artikel 8 (k), (l) und (m) bedürfen der Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B **VORSTAND**

Art. 13 **Vorstand**

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gesetzlich oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für die folgenden Geschäfte:

- a) die Geschäftsführung, soweit er diese nicht delegiert;
- b) die Oberleitung und den Erlass von Reglementen und Weisungen;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsstelle;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle sowie die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung;
- f) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- g) den Erlass eines Organisationsreglements über die Arbeitsweise des Vorstands und dessen Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;
- h) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Vorstands, der Delegierten und von Kommissionsmitgliedern;
- i) die Wahl und Abberufung der Mitglieder von Koordinationsorganen des SBK;
- j) die Anträge an den Zentralvorstand des SBK;
- k) den Entscheid über die Schaffung und Auflösung von Dienstleistungsbetrieben;
- l) den Entscheid über Beschwerden gegen Beschlüsse der ihm nachgeordneten Organe;
- m) den Ausschluss von Mitgliedern;
- n) die Vertretung des SBK Bern.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung (oben lit. a) nach Massgabe des Organisationsreglements an die Geschäftsstelle delegieren.

Der Vorstand fördert die Bildung und Arbeit von Interessengruppen (Zusammenschlüsse von Berufsangehörigen des Sektionsgebietes ohne eigene Rechtspersönlichkeit zur Bearbeitung von fachspezifischen Problemen im Zusammenhang mit den Vereinszwecken). Er regelt deren Aufgaben und Organisation im Organisationsreglement.

Art. 14 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 5 bis 9 weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur ordentlichen Generalversammlung, in welcher das Mitglied bestätigt oder ersetzt wird.

Art. 15 Konstitutionierung und Organisation

Mit Ausnahme des Amtes des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt insbesondere eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden.

Er regelt die für seine Tätigkeit erforderlichen Einzelheiten im Organisationsreglement. Insbesondere bestimmt er die Anzahl der Sitzungen und deren Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Art der Beschlussfassung. Ferner regelt er die Arbeitsweise und Berichterstattung von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Die Präsidentin oder der Präsident bzw. in deren Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident haben den Stichtentscheid.

C GESCHÄFTSSTELLE

Art. 16 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besorgt alle Geschäfte auf der Ebene der operativen Führung, die ihr der Vorstand im Organisationsreglement delegiert, insbesondere:

- a) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, des Budgets und der Finanzkontrolle;
- b) die Verwaltung des Sektionsvermögens;
- c) die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Jahresberichts gemäss den Vorgaben des Vorstandes;
- d) die Vorbereitung des Budgets gemäss den Vorgaben des Vorstandes;
- e) die Vorbereitung der Generalversammlung gemäss den Vorgaben des Vorstandes;
- f) die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und Vorstandsweisungen;
- g) die Mitgliederberatung, soweit nicht besondere Verbandseinrichtungen dafür bestehen;
- h) die Führung des Verbandssekretariats und der Mitgliederadministration;
- i) die Gewährleistung des Informationsflusses innerhalb des SBK Bern und mit der Geschäftsstelle des SBK;
- j) die Vertretung des SBK Bern nach aussen gemäss Artikel 18;
- k) die Aufnahme bzw. Ablehnung von Mitgliedern gemäss Art. 3 (a) und (b);
- l) das Anbieten von Dienstleistungen im Rahmen des Verbandszweckes gemäss Art. 2.

D REVISIONSSTELLE

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist ein Revisionsunternehmen, welches als Revisor oder als Revisionsexperte zugelassen ist. Sie muss unabhängig sein (Art. 69b ZGB in Verbindung mit Art. 727c OR). Sie führt eine eingeschränkte Revision nach Art. 69b ZGB durch und erstattet Bericht an die Generalversammlung.

Die Revisionsstelle wird jeweils für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur ordentlichen Generalversammlung, in welcher die Revisionsstelle bestätigt oder ersetzt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V VERTRETUNG UND ZEICHNUNG

Art. 18 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten (ausgenommen im Bankverkehr) zeichnen die Mitglieder des Vorstands und/oder die geschäftsführenden Mitglieder der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Bei wichtigen Geschäften, namentlich solchen, die bedeutende neue finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben können, ist die Mitunterzeichnung durch ein zweites Vorstandsmitglied erforderlich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnis gegenüber Finanzinstituten im Organisationsreglement.

Im nicht rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten wird der SBK Bern durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein geschäftsführendes Mitglied der Geschäftsstelle vertreten.

VI FINANZIERUNG, HAFTUNG, BUCHFÜHRUNG

Art. 19 Finanzierung und Haftung

Der SBK Bern finanziert seine Tätigkeit durch

- a) die Beteiligung an den vom SBK erhobenen Mitgliederbeiträgen;
- b) die Erträge aus entgeltlichen Dienstleistungen;
- c) die Zuwendungen Dritter;
- d) Vermögenserträge.

Der SBK Bern erhebt keine eigenen Mitgliederbeiträge.

Der SBK Bern haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen.

Art. 20 Buchführung

Der SBK Bern führt die Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen und erstellt jährlich eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung, die die Vermögenssituation und das Betriebsergebnis vollständig darstellen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII RECHTSMITTEL

Art. 21 Beschwerde

Jedes Mitglied kann Anordnungen von Organen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen oder mit denen ihm Leistungen verweigert werden, innert 30 Tagen nach Eröffnung mittels Beschwerde gemäss Art. 63 der Statuten des SBK anfechten. Das Beschwerderecht steht auch abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerbern nach Art. 16k dieser Statuten zu.

Das in den Art. 63 bis 66 geregelte Beschwerdeverfahren gilt auch für den Rechtswittelweg innerhalb des SBK Bern. An Stelle des Zentralvorstandes des SBK entscheidet der Vorstand, an Stelle der Delegiertenversammlung des SBK entscheidet die Generalversammlung. Das Beschwerdeverfahren richtet sich sinngemäss nach dem Reglement des Zentralvorstandes gemäss Art. 66 der Statuten des SBK.

VIII WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Mitteilungen

Mitteilungen erfolgen schriftlich (Post, Fax, E-Mail).

Art. 23 Verwendung des Liquidationserlöses

Wird der SBK Bern aufgelöst, so steht der Liquidationserlös dem SBK zu. Über dessen Verwendung bestimmt die Delegiertenversammlung des SBK (Art. 43 Abs. 2 der Statuten SBK). Ist dies nicht möglich, so ist der Erlös einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zu übergeben.

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden am
24.03.2010 von der Generalversammlung und am
17.12.2009 vom Zentralvorstand des SBK genehmigt.

Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 1. Juni 1994 und treten auf den
24.03.2010 in Kraft.